



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Gebühren für die Benützung der Märkte (Marktgebührensatzung)

Die Satzung wird auf Grund der Satzung zur Umstellung von Satzungen mit Gebühren auf den Euro (Euro-Sammelsatzung) vom 15.11.2001 neu bekannt gemacht.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen, der Verkaufseinrichtungen der Marktbezieher bzw. der Verkaufsflächen auf dem Marktplatz der Stadt Wolfratshausen für Wochenmärkte, Jahrmärkte und den Christkindlmarkt (§ 1 Nr. 1 - 3 Marktsatzung) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenberechnung und Gebührenverzeichnis

- 1) Die Gebühren werden für jeden Jahrmarkt (§ 1 Nr. 2 Marktsatzung) und für den Christkindlmarkt (§ 1 Nr. 3 Marktsatzung) einmalig erhoben. Für den Wochenmarkt nach § 1 Nr. 1 der Marktsatzung kann die Gebühr halbjährlich mittels Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- 2) Für die Überlassung
 1. einer **Verkaufsfläche** beträgt die Gebühr je Markttag mindestens 15,50 €. Bei Verkaufsflächen über 4 m Frontfläche ist pro zusätzlichem laufenden Meter eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten;
 2. einer **stadteigenen Verkaufseinrichtung** nach § 9 der Marktsatzung beträgt die Gebühr 77,-- € pro Tag.
- 3) Die Stadt Wolfratshausen kann für den Christkindlmarkt nach § 1 Nr. 3 der Marktsatzung ermäßigte oder kostenlose Nutzung zulassen, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht und die Einnahmen des Marktbeziehers überwiegend karitativen, sozialen oder ähnlichen Einrichtungen zufließen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadt eigenen Verkaufseinrichtungen oder die zuge teilten Verkaufsflächen benutzt oder nach § 1 Nr. 3 der Marktsatzung den Markt durchführt. Schuldner ist auch derjenige, für den die Verkaufseinrichtung oder Plätze be- nützt werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung der städtischen Verkaufseinrichtungen bzw. der Verkaufsflächen und wird am Tage des Marktes fällig. Für Wochenmärkte kann nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuld anderweitig fällig werden.
- 2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Bevollmächtigten der Stadt Wolf- ratshausen auf Verlangen vorzulegen. Der Bevollmächtigte der Stadt ist berechtigt, die Gebührenschuld am Markttag direkt einzufordern.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Verkaufsflächen nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benützt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Ge- bührenrückerstattung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 11.08.1978 außer Kraft.

Wolf ratshausen, 15.09.1993

gez.

Finsterwalder
1. Bürgermeister

Die Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002.

Neu ausgefertigt (einschl. der Änderung ab 01.01.1997) auf Grund der Euro- Sammelsatzung vom 15.11.2001.

Wolf ratshausen, 17.12.2001

gez.

Berchtold
1. Bürgermeister